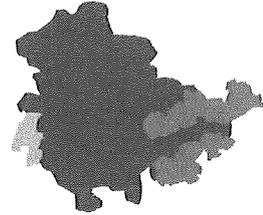


8884/2024

KATHOLISCHES BÜRO ERFURT
Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des
AfBJS

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3385
zu Drs. 7/6576
und zu Vorlagen 7/4952-NF-/6105

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinariatsrat

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlich danke ich Ihnen namens der Katholischen Kirche in Thüringen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Beratungsgegenstand. Folgende Anmerkungen möchte ich vortragen:

Neufassung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU (Vorlage 7/4952)

Zu Nr. 1 (Neufassung von § 2 ThürFamFöSiG, vgl. auch Fragenkatalog Nr. 1)

Die vorliegende Neufassung der Familiendefinition wird unsererseits begrüßt. Diese Formulierung ist mit der Betonung der Merkmale „dauerhaft“ und „verbindlich“ auf die wesentlichen Bestimmungsfaktoren der Lebensform Familie reduziert und damit deutlich eingängiger und inklusiver als die geltende Fassung. Zudem bietet die neu aufgenommene Betonung generationenübergreifender Verantwortungsübernahme eine wichtige Klarstellung der bisherigen Definition. Nun sind z.B. pflegende Angehörige deutlich sichtbarer als zuvor.

Schon im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Erlass des ThürFamFöSiG im Herbst 2018 hatte ich ausgeführt, dass wir die derzeit im Gesetz stehende Formulierung weder als hilfreich noch als zielführend erachten. Nicht hilfreich, weil sie in ihrer umfassenden Offenheit eine notwendige Abgrenzung familiärer Strukturen von anderen sozialen Gebilden wie engen Freundschaften oder gut funktionierenden Wohngemeinschaften nicht zulässt. Nicht zielführend, weil sie suggeriert, Familienstrukturen könnten sich stets voraussetzungsfrei finden und die notwendige Übernahme gegenseitiger Verantwortung stelle sich quasi von selbst ein. Beides ist nicht der Fall.

Erfurt, den 28. März 2024



Das Katholische Büro ist Mitglied im Bündnis „Weltoffenes Thüringen“.

Zu Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 ThürFamFöSiG)

Die Anpassung der Mindestausstattung des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen ist begrüßenswert, jedoch ist die genannte Summe bereits veraltet. M.W. besteht aktuell bereits ein Finanzbedarf von 17.598.00 Euro. Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, hier eine Mindestausstattung festzuschreiben, die zumindest mittelfristig auskömmlich ist.

Zu Nr. 3 (neuer § 4a ThürFamFöSiG, vgl. auch Fragenkatalog Nr. 2)

Der Landesfamilienrat hat sich mittlerweile als Gremium etabliert und zu einen produktiven Arbeitsrhythmus gefunden. Es wird daher unsererseits grundsätzlich begrüßt, seine Aufgaben und Zusammensetzung direkt im Gesetz zu regeln.

Die wesentliche hier vorgeschlagene Neuerung ist die Aufnahme von Mitgliedern des Landtags. Zwar wird damit einerseits eine Anlehnung an die Struktur des Landesjugendhilfeausschusses erzielt. Auch dürfte durch die Anwesenheit von Abgeordneten die politische Dynamik der Familien- und Seniorenförderung ansteigen und damit langfristig eine deutliche Steigerung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erzielt werden können. Dem gegenüber stehen jedoch erhebliche Nachteile, die uns zu einer Ablehnung dieses Vorschlages bringen.

Ein erstes Gegenargument ist verfassungsrechtlicher Natur. Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung sollte stets vermieden werden, dass Akteure der Legislative in die Lage versetzt werden, direkt am Exekutivhandeln des Staats mitwirken können. Der Landesfamilienrat ist ein Gremium, das das Verwaltungshandeln der Landesregierung fachlich beraten soll, es ist bisher nicht als politisches Gremium konzipiert. Eine Notwendigkeit, dies zu verändern, können wir nicht erkennen.

Zudem schlägt der Änderungsantrag eine Reihe von Veränderungen bei den vertretenen Organisationen vor. Auch hiervon möchten wir im Wesentlichen abraten bzw. können aus praktischem Erleben den Eindruck nicht teilen, dass das zuständige Ministerium die Arbeit des Landesfamilienrates dominieren würde.

Die vorgesehene stärkere Vertretung der Mitgliedsverbände des AKF scheint noch nachvollziehbar. Jedoch möchten wir zu bedenken geben, dass hier eine ganze Reihe personeller Dopplungen entstehen können, die unnötig Ressourcen binden. Thüringen ist ein kleines Bundesland – die allgemeine Erfahrung ist doch, dass politische Akteure aus der Zivilgesellschaft oft mehrere „Hüte“ aufhaben und man in unterschiedlichen Funktionen und Gremien letztlich doch immer dieselbe kleine Zahl an Personen trifft. Vor diesem Hintergrund möchten wir dringend empfehlen, den Landesfamilienrat personell nicht weiter aufzublähen.

Andererseits wenden wir uns gegen den Vorschlag, solche Interessenvertretungen aus dem Landesfamilienrat zu entfernen, die es schon heute schwer haben, sich in politischen Debatten überhaupt Gehör zu verschaffen. Das ist z.B. im Bereich der Inklusion (z.B. Liga Selbstvertretung), bei den migrantischen Selbstorganisationen (z.B. MigraNetz), den pflegenden Angehörigen (z.B. Netzwerk

Pflegebegleitung) oder auch dem Lesben- und Schwulenverband der Fall. Ebenso würde nach dem neuen Vorschlag der wichtige Sachverstand und die Vernetzung mit anderen Ministerien gänzlich entfallen. Gerade die hohe Heterogenität der Mitglieder hat den Austausch im Landesfamilienrat bisher sehr bereichert.

Schließlich drängt sich in der Gesamtbetrachtung der Eindruck auf, dass durch die vorgesehene neue Zusammensetzung gewisse Einseitigkeiten entstehen. Betrachtet man die durch die Landesfamilienförderplanung „beplanten“ Bereiche, muss man über weite Strecken der Beratungen im Landesfamilienrat jeweils eine große Zahl der Mitglieder als institutionell befangen betrachten.

Zu Nr. 4 (§ 5 ThürFamFöSiG)

Dieser Vorschlag wird begrüßt, entspricht der derzeitigen Praxis. Allerdings dürfte auch hier der tatsächliche Finanzbedarf perspektivisch eher ansteigen, sodass eine Anpassung der Mindestausstattung schon bald notwendig sein könnte.

Zu Nr. 5 (§ 6 Abs. 1 ThürFamFöSiG)

Auch wenn dieser Vorschlag kirchliche Interessen nicht unmittelbar berührt, sind die vorgesehene Festschreibung und erhebliche Ausweitung der jährlichen Förderung speziell des AKF im Antrag nicht begründet und müssten u.E. zunächst fachlich nachgewiesen werden. Die Stärkung eines Dachverbandes erscheint nur dann sinnvoll, wenn die jeweiligen Mitgliedsverbände von einer eigenständigen politischen Vertretungsarbeit entlastet werden können. Ob dies jedoch im Interesse einer pluralen Interessensvertretung der Familien ist, kann bezweifelt werden. Zudem sei angemerkt, dass vergleichbaren Dachverbänden in Thüringen in der Regel keine institutionelle Förderung durch den Staat zur Verfügung gestellt wird, so beispielsweise der LAG Freie Schulen.

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 7/6105)

Zu Nr. 1 (Artikel 1 GE)

Die vorgesehenen Anpassungen der Mindestförderhöhen für die örtlich Jugendförderung, die Schulsozialarbeit und die überörtlichen Maßnahmen der Jugendhilfeplanung an die Werte des Landeshaushalts 2024 werden begrüßt, ebenso die verpflichtend vorgesehene Bedarfsmeldung an den Thüringer Landtag.

Zu Nr. 2 (Artikel 2 GE)

Auch diese Anpassung wird begrüßt, insbesondere die verpflichtende Information an den Landtag zur Entwicklung des Finanzbedarfs.

Sehr geehrte Abgeordnete, ich hoffe, diese Ausführungen sind für Ihre weiteren Beratungen hilfreich. Für den erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ordinariatsrat